



AMTLICHES
BEKANTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR.21 HARRISLEE, 11. OKTOBER 2006 JAHRG.20

INHALT	SEITE
Bebauungsplan Nr. 8 "Zur Höhe", 7. vereinfachte Änderung (Alte Post) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	139
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industrieweg", 8. vereinfachte Änderung (westlich der Bahntrassen und südlich des Industrieweges) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	142
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet am Industrieweg", 9. vereinfachte Änderung (östlich der Bahntrassen und südlich des Industrieweges) hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	145
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2006	148
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung	150

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 8 “Zur Höhe“, 7. vereinfachte Änderung (Alte Post)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 die 7. vereinfachte Änderung (Alte Post) des Bebauungsplanes Nr. 8 “Zur Höhe“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12. Oktober 2006 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

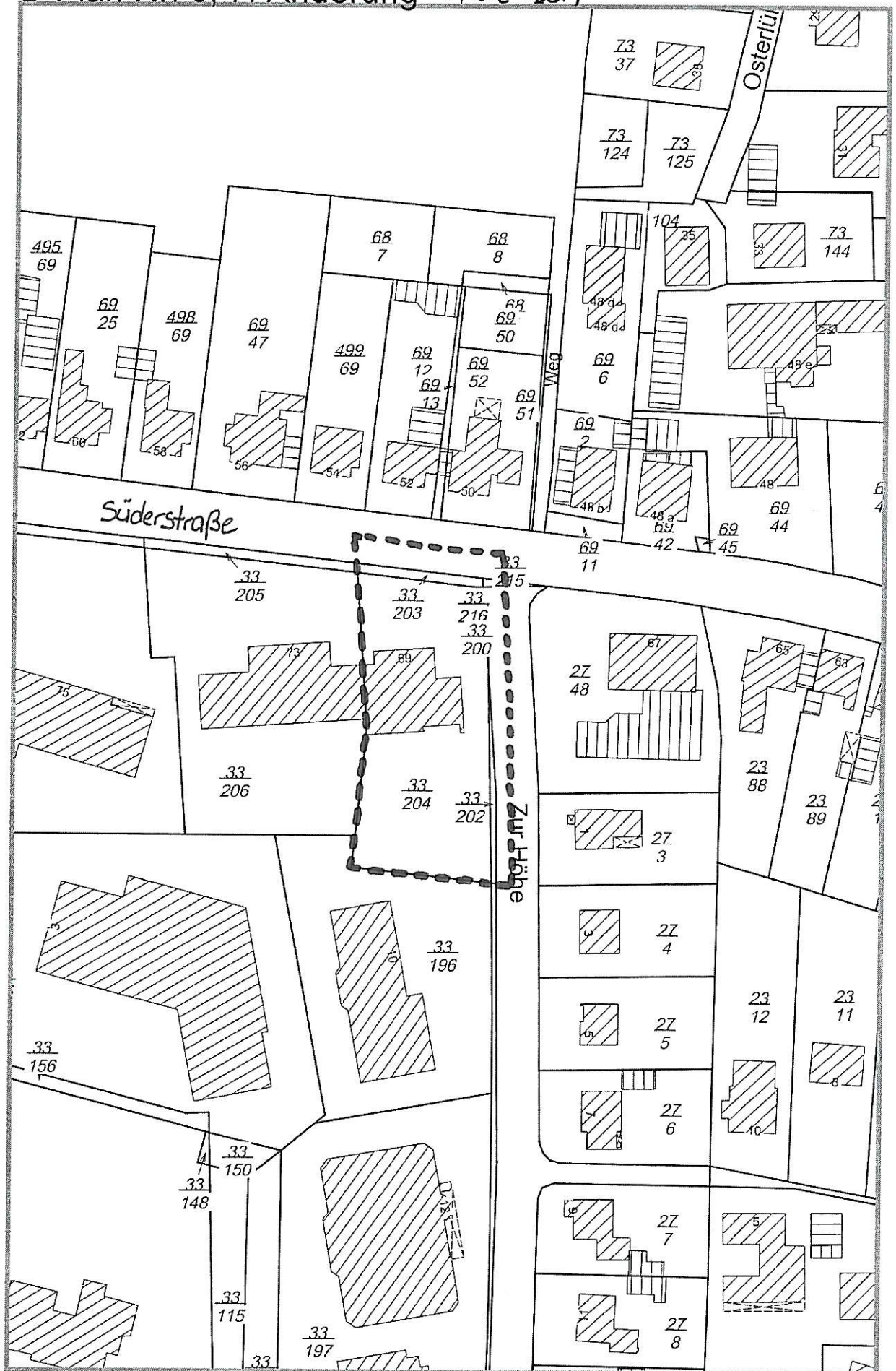
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 06. Oktober 2006

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

B-Plan Nr. 8, 7. Änderung (Alte Post)



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“, 8. vereinfachte Änderung (westlich der Bahntrassen und südlich des Industrieweges)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

run

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 die 8. vereinfachte Änderung (westlich der Bahntrasse und südlich des Industrieweges) des Bebauungsplanes Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12. Oktober 2006 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

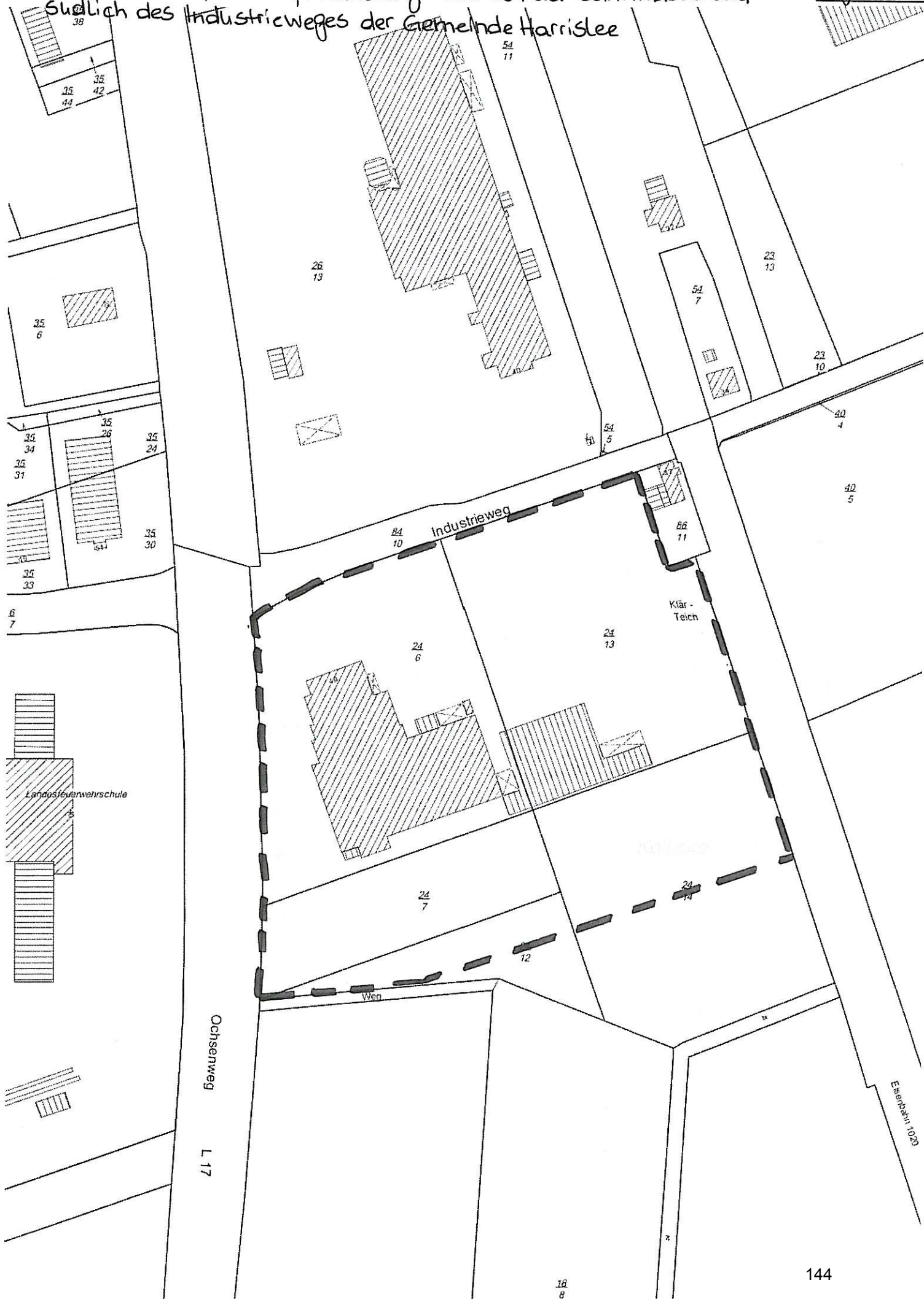
24955 Harrislee, 06. Oktober 2006

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

B-Plan Nr. 15, 8. vereinf. Änderung "westlich der Bahntrasse und südlich des Industrieweges der Gemeinde Harristlee

Lageplan



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“, 9. vereinfachte Änderung (östlich der Bahntrassen und südlich des Industrieweges)

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 die 9. vereinfachte Änderung (östlich der Bahntrasse und südlich des Industrieweges) des Bebauungsplanes Nr. 15 “Gewerbegebiet am Industrieweg“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12. Oktober 2006 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

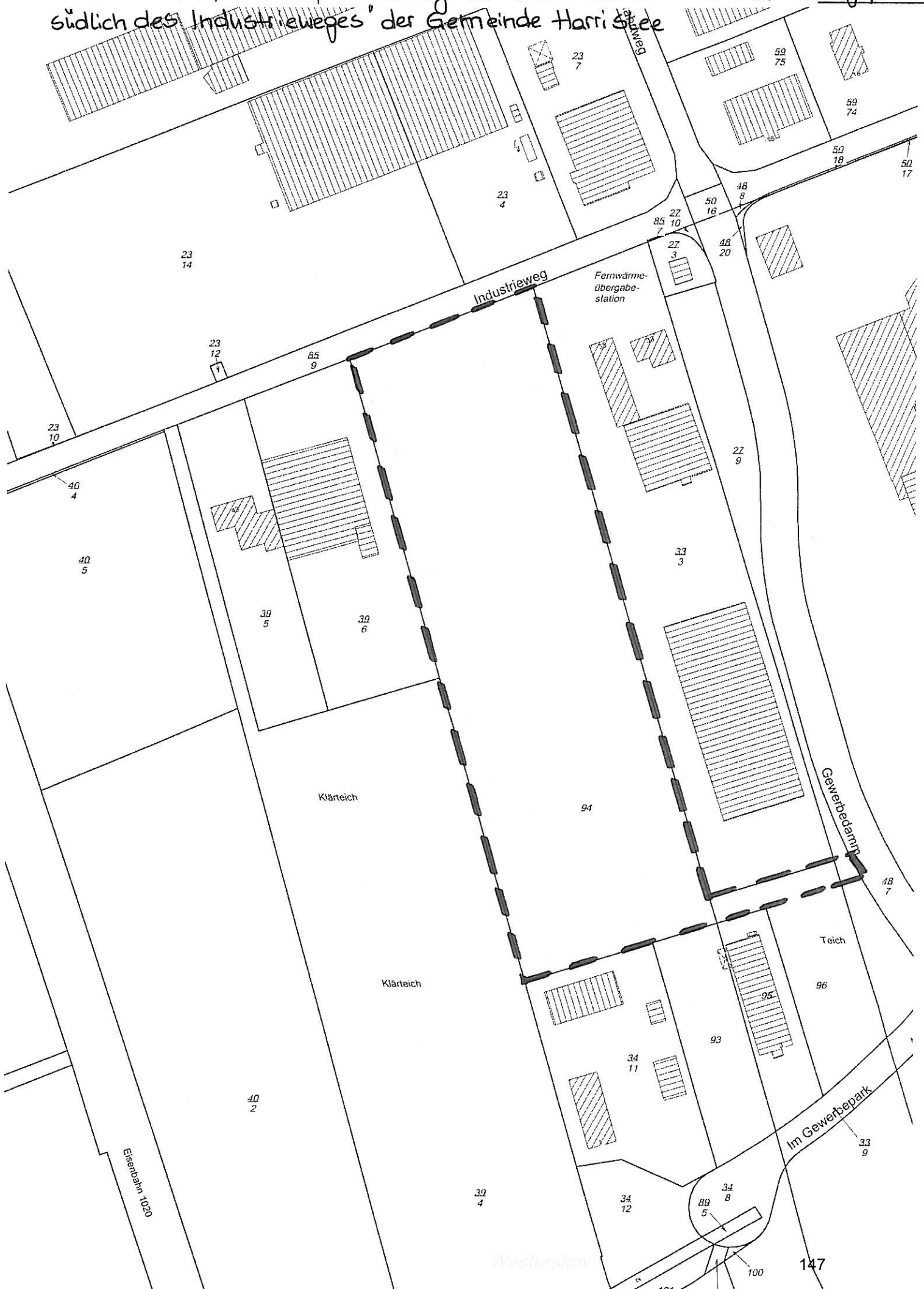
24955 Harrislee, 06. Oktober 2006

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

B-Plan Nr. 15, 9. vereinf. Änderung "östlich der Bahntrasse und südlich des Industrieweges" der Gemeinde Harri Stee

Lageplan



GEMEINDE HARRISLEE
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

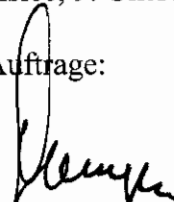
**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrisee
für das Haushaltsjahr 2006**

Die I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harrisee für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus Harrisee, Süderstraße 101, Zimmer 23).

Harrisee, 9. Oktober 2006

Im Auftrage:


Thomsen



I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde HARRISLEE für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Oktober 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushalt werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.589.600	93.700	13.790.000	15.285.900
die Ausgaben	1.233.700	304.100	14.356.300	15.285.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.908.900	0	3.397.000	5.305.900
die Ausgaben	1.911.400	2.500	3.397.000	5.305.900

Harrislee, den 05. Oktober 2006



W. Buschmann

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs zur Meldung zur Erfassung

19 88

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** **19 88** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung:	Gemeinde Harrislee - Meldeamt -		
Anschrift:	Süderstraße 101 24955 Harrislee		
Sprechstunden:	Montag	08.00 - 13.00 Uhr	
	Dienstag	08.00 - 13.00 Uhr u.	14.30 - 16.30 Uhr
	Mittwoch	-----	14.30 - 17.30 Uhr
	Donnerstag	08.00 - 13.00 Uhr	
	Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

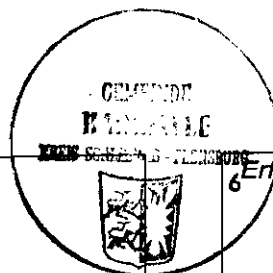
Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum

Harrislee, 06. Oktober 2006



Erfassungsbehörde

Gemeinde Harrislee

Der Bürgermeister

A. Anton